



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

25. März 2025 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	11.	GRM. Annemarie Rott
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	12.	GVM. Helmut Pichlbauer
03.	GRM. Petra Kaltenböck	13.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	14.	GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	15.	GRM. Johann Trinkfass
06.	GRM. Eva Reitinger	16.	EGRM. Brigitte Unfried für GRM. Philipp Lugmair
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	17.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	GRM. Martin Mittermair	18.	GRM. Thomas Zeininger
09.	EGRM. DI Ernst Nimmervoll für GRM. Ing. Johannes Trinkfass	19.	GRM. Johann Schauer
10.	GRM. Herold Rasinger	---	

Der Leiter des Gemeindefamtes: AL Philipp Guserl, BA

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): VB.I Sylvia Pointner

Entschuldigt:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. GRM. Ing. Johannes Trinkfass | 2. GRM. Philipp Lugmair |
| 3. EGRM. Christian Reinthaler | 4. EGRM. Josef Waselmayr |
| 5. EGRM. Mag. Daniela Burgstaller | 6. EGRM. Thomas Ecker |
| 7. EGRM. Ewald Tischler | |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 18., 24., und 25.03.2025 erfolgte; der Sitzungsplan vom 13.12.2024 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.12.2024 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 18.03.2025 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden (Ersatz-)Mitglieder des Gemeinderates sowie den neuen Amtsleiter Philipp Guserl sehr herzlich. Ebenso heißt er die Architekturstudentin Sandra Frank willkommen, die im Rahmen des Rurasmus-Programms Ideenskizzen zur Neugestaltung des Ortsplatzes in Taufkirchen erarbeitet hat. Diese wird sie am Ende der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates präsentieren.

Im Anschluss ersucht Bürgermeister Schaur den neuen Amtsleiter um eine kurze persönliche Vorstellung.

Auch die Fraktionsobleute nutzen die Gelegenheit, sich beim neuen Amtsleiter vorzustellen.

Der Bürgermeister geht sodann in die Tagesordnung über.

TOP. 1: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 21, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 12 (Mayr); Einleitung

Mit Schreiben vom 29.11.2024, eingelangt am 3.12.2024, wurde von den Ehegatten Rudolf Mayr MBA, MSc und Claudia Mayr, BEd, MBA, Wachreinergrasse 6, 4020 Linz, ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Die Antragsteller sind Eigentümer der Liegenschaft Damberg 5 und beantragen die Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1318/1, KG Damberg von Grünland in Sonderausweisung ‚Photovoltaikanlage‘ mit einer Fläche von ca. 4,61 ha.

Es soll die bestehende Photovoltaikanlage an der Gemeindegrenze Taufkirchen / Kallham erweitert werden.

Zeitgleich wurde auch bei der Gemeinde Kallham ein entsprechendes Widmungsverfahren beantragt.

Auf Teilen des Grundstückes 1318/1 und 1320, KG Damberg, befindet sich bereits eine Photovoltaikanlage im Ausmaß von ca. 3,9 ha.

Über dem Grundstück 1318/1, KG Damberg, befindet sich bereits eine 30 KV-Mittelspannungsleitung der Netz OÖ GmbH. Die Einspeisung soll über diese Bestandsleitung über einen zu errichtenden Trafo durchgeführt werden. Weitere Leitungen müssen nicht errichtet werden.

Die Flächen werden auch weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die bereits vorhandene Schafhaltung (derzeit in Kooperation mit dem Landesverband für Schafhaltung) kann ausgebaut und auf die weitere Fläche der Photovoltaikanlage ausgedehnt werden. Durch die Agrar-Photovoltaik kann die Fläche doppelt genutzt werden. Durch die Beschattung wird der Boden vor Austrocknung geschützt und die UV Belastung verringert. Es ist daher, speziell in trockenen Jahren, mit einem Mehrertrag an Grünfutter zu rechnen.

Die regionale Wertschöpfung kann daher sowohl durch bessere landwirtschaftliche Erträge gesteigert werden.

Gleichzeitig stellt die Beweidung eine geeignete Nutzung der PV-Anlagen-Fläche dar.

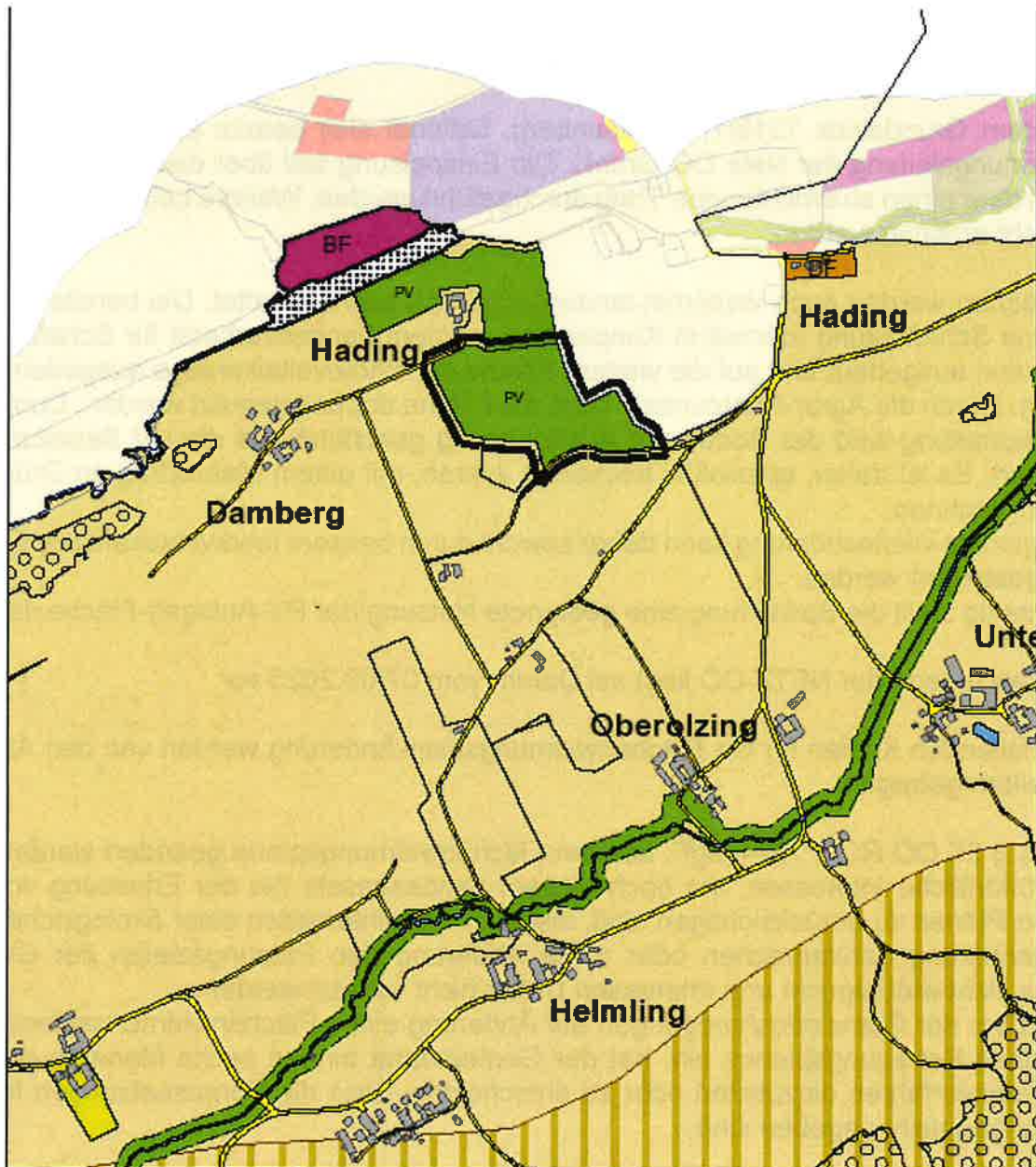
Eine Netzzusage der NETZ OÖ liegt mit Datum vom 07.02.2025 vor.

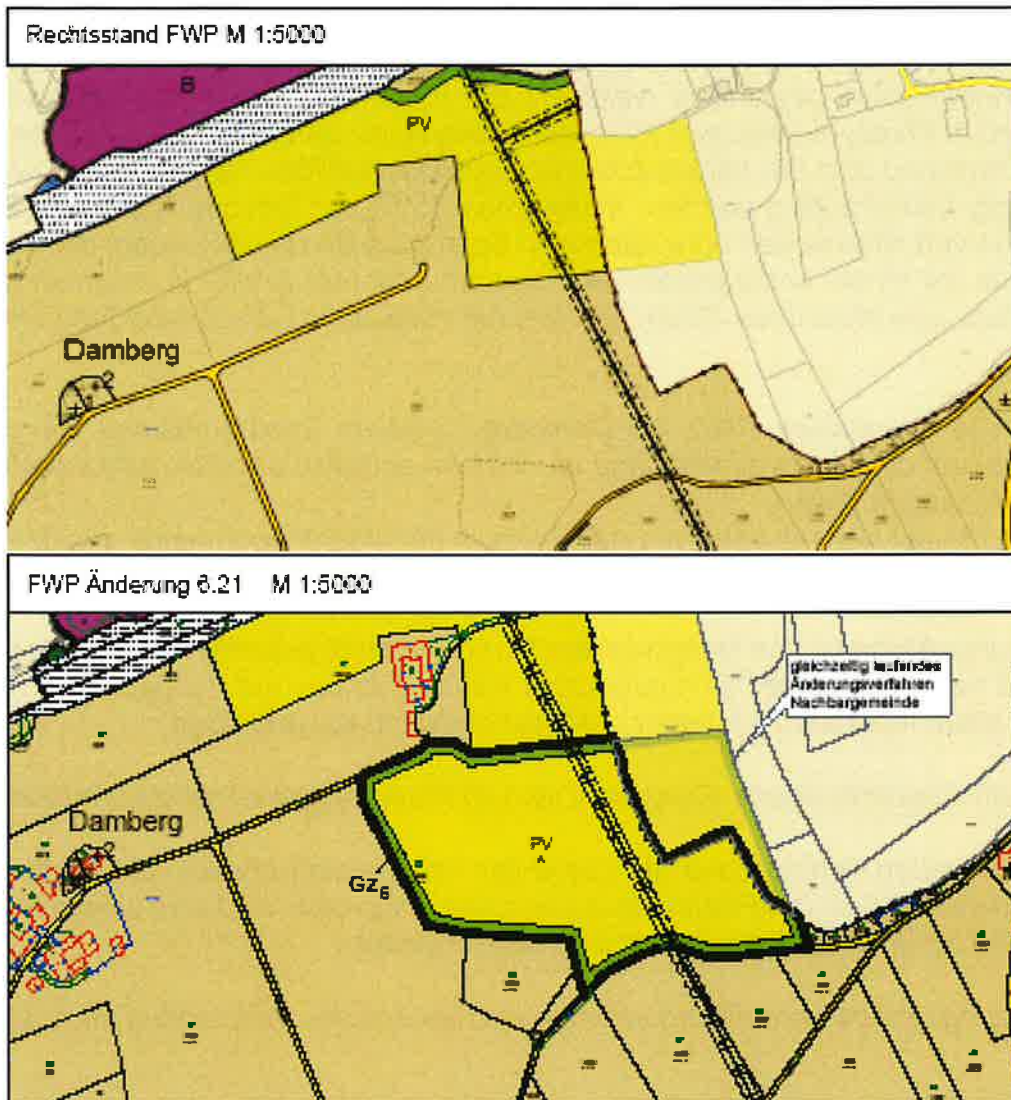
Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von den Antragstellern getragen.

Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.12 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.21 mit Datum 12.02.2025 erstellt.





Legende

- Jmwidmung von: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland
- in: Photovoltaikanlage - Doppelnutzung Agrar und PV
Durch die Errichtung darf die hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen.
- Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug
GZ6 = Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels; Orientierung zultäufig
- Änderungsgebiet aktuell
- Hochspannungsfreileitung oder
 Bahnstromleitung mit Schutzbereich
- Lage des gesamten Planungsraumes innerhalb des:
 Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm
Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern

Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortplaners vom 12.02.2025 vor:

„Mit den beantragten Änderungen soll im Bereich der Ortschaften Damberg/Hading die Möglichkeit zur Erweiterung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage geschaffen werden.“

Zu diesem Zweck ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderfunktion Photovoltaik mit gleichzeitiger Umsetzung im Flächenwidmungsteil geplant, in welchem das betreffende Areal von Grünland-Landwirtschaft in Photovoltaikanlage (Doppelnutzung Agrar und PV – mit dem Zusatz: „durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen) wobei die Photovoltaikanlage mit einem umlaufenden Grünzug mit 8 Metern Breite, in welchem die Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels mit zulässiger Einzäunung festgelegt wird.

Betroffen ist das Grundstück 1320, KG Damberg, in einem Gesamtausmaß von ca. 4,61 ha, wobei auf die Photovoltaikanlage ca. 4,01 ha entfallen und die restlichen 0,6 ha auf den Grünzug entfallen.

Das gesamte Projekt sieht im östlichen Anschluss in der Nachbargemeinde zusätzlich eine ca. 1,15 ha große Fläche (Photovoltaik und Grünzug) vor.

Die Umwidmungsfläche ist von Hangwässern laut OÖ Hangwasserkarte nur marginal betroffen und hat aufgrund der Geringfügigkeit keinen Einfluss auf die geplante Nutzung, da vor allem mehr als 75 % einer agrarischen Nutzung verbleiben.

Weitere negative naturräumliche Ereignisse sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund des ebenen Terrains und der geplanten Begleitmaßnahmen (Grünzug) ist eine hohe Uneinsichtigkeit der Photovoltaikanlage gegeben bzw. wird eine weitgehend schonende Einfügung in das Landschaftsbild gewährleistet.

Auch die Nutzung erneuerbarer Energieformen wird seitens der Ortsplanung als positiv eingestuft.

Aus fachlicher Sicht kann daher aus oben genannten Gründen den geplanten Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsteils zugestimmt werden.“

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Anlage wird durch einen 8 Meter breiten **Grünstreifen mit Strauchbepflanzung** abgeschirmt, sodass **keine Beeinträchtigung** des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Die Umwidmungsfläche liegt in einem **topografisch geeigneten Bereich**, sodass eine visuelle Beeinträchtigung minimiert wird.

Es haben bereits Vorgespräche mit dem Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. **Naturschutz** stattgefunden und kann eine akzeptierende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Die geplante Umwidmung unterstützt die Ziele der **OÖ Photovoltaikstrategie 2030**, die den Ausbau von Photovoltaikanlagen als wichtigen Beitrag zur Energiewende und Klimaneutralität forciert.

Nutzung bestehender Infrastruktur:

Durch die bereits vorhandene 30-kV-Mittelspannungsleitung und den geplanten Transformator sind keine zusätzlichen Hochspannungsleitungen erforderlich.

Regionale Wertschöpfung:

Die Energieproduktion bleibt regional verankert und trägt zur lokalen Stromversorgung bei.

Beitrag zur CO₂-Reduktion:

Photovoltaik trägt zur Reduktion fossiler Energiequellen bei und entspricht den nationalen Klimazielen.

Gemäß OÖ ROG sollen **landwirtschaftlich genutzte Flächen** möglichst erhalten bleiben.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird der Stufe 3 (mittel) zugeordnet.

Die geplante Agrar-Photovoltaik gewährleistet eine **Doppelnutzung**, wodurch das landwirtschaftliche Potenzial erhalten bleibt:

Schafhaltung:

Die bestehende Beweidung kann auf die PV-Fläche erweitert werden.

Erosionsschutz und Bodenqualität:

Die Beschattung durch PV-Module reduziert die Bodenaustrocknung, was zu einem höheren Grünfütterertrag führen kann.

Minimale Flächenversiegelung:

Da keine großflächigen Fundamente erforderlich sind, bleibt die Fläche langfristig nutzbar.

Die **Nutzung erneuerbarer Energien** entspricht den Zielen der Gemeinde und liegt somit auch im öffentlichen Interesse. Der Standort für die Errichtung der Photovoltaikanlage wird positiv bewertet, da es sich um eine Erweiterung der bestehenden Anlage handelt.

Die Änderung steht weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.03.2025 mit diesem Umwidmungsantrag befasst und sich positiv für die Einleitung des Verfahrens ausgesprochen.

Aus Sicht der Gemeinde könnten den vorstehenden Änderungen des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.12** von landwirtschaftlicher Funktion in **Sonderfunktion – Photovoltaik** und

des **Flächenwidmungsplanes Nr. 6.21** von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Photovoltaikanlage – **Doppelnutzung Agrar und PV** (Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen

oder tierischen Erzeugnissen dienen) und Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug (Gz6 = Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels; Einzäunung zulässig)

aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung sowie der Grundlagenforschung und durchgeführten Erhebungen für das Einleitungsverfahren die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Einleitung für die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.12 von landwirtschaftlicher Funktion in Sonderfunktion – Photovoltaik und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.21 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Photovoltaikanlage – Doppelnutzung Agrar und PV (Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen) und Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug (Gz6 = Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels; Einzäunung zulässig) gemäß den vorliegenden Plänen im Sinne vorstehender Berichterstattung die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 2: Kindergartenparkplatz; Pachtvertrag mit Diözese

Im Zuge der Sanierung des Kindergartens soll die Parkplatzsituation für das Personal verbessert werden. Derzeit ist die vorhandene Anzahl an Parkplätzen nicht ausreichend, weshalb Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezwungen sind, weiter entfernt zu parken. Dies führt dazu, dass sie zum Kindergarten-Eingang fahren müssen, um Materialien und Gegenstände auszuladen, die für ihren Dienst benötigt werden, da der Weg sonst zu weit wäre.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, neue Parkplätze mit einer Gesamtfläche von 90 m² zu errichten. Der Parkplatz soll auf dem Grundstück Nr. 1412/1, KG Roith, der Diözese geschaffen werden, welches an den bestehenden Kindergartenparkplatz angrenzt. Dieser Standort wird als geeignet erachtet, da dadurch die Nutzung des Kindergartens weiterhin gewährleistet bleibt.

Mit der Diözese Linz wurde Kontakt aufgenommen und wurde ein Pachtvertrag im Entwurf erstellt. Dieser enthält die Erlaubnis, dass die angeführten Flächen als Parkplatz verwendet werden können und auch die Erlaubnis, dass die Flächen asphaltiert werden können. Der Mietzins, welcher in der Pfarre bliebe, wurde mit Euro 1,00 pro m² und Jahr provisorisch festgesetzt. Dieser Mietzins bildet grundsätzlich jenes Minimum, zu welchem auch in anderen Pfarren Flächen überlassen werden.

Die dort befindlichen Bäume müssten weichen.

Weiters liegt eine Stellungnahme der NETZ OÖ hinsichtlich der Elektrizitätsleitungsanlagen und Erdgasleitungsanlagen vom 3.02.2025 vor. Die Netz OÖ erhebt bei projektgemäßer Ausführung bei Einhaltung der Auflagen sowie ÖNORMEN und ÖVGW-Richtlinien keinen Einwand.

Es möge nachstehender Pachtvertrag hinsichtlich der Anpachtung der betreffenden Fläche und bauliche Umsetzung der Parkplätze beschlossen werden.

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

(1) **Römisch-katholische Pfarre Taufkirchen a.d. Trattnach**, Taufkirchen 23, 4715 Taufkirchen a.d. Trattnach als Verpächterin

(2) **Marktgemeinde Taufkirchen a.d. Trattnach**, Taufkirchen 105, 4715 Taufkirchen a.d. Trattnach

im folgenden Pächterin genannt, andererseits,

unter Beitritt:

(3) **Römisch-katholische Pfarrpfünde Taufkirchen a.d. Trattnach**, pA. Diözese Linz, Zentrale Pfründenverwaltung, Hafnerstraße 18, 4020 Linz wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Die Römisch-katholische Pfarrpfünde Taufkirchen ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 793 KG 44025 Roith, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 1412/1 mit dem darauf befindlichen Pfarrhof. Dieses Grundstück samt den aufstehenden Gebäuden ist der Römisch-katholischen Pfarre Taufkirchen zur Nutzung überlassen und trägt diese alle mit dieser Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten im Umfang und Ausmaß der geltenden kirchenrechtlichen Regelungen. Die Pfarre Taufkirchen ist daher als Nutzerin zur Verpachtung berechtigt.

Die Marktgemeinde beabsichtigt nunmehr auf einem Teil des Grundstückes einen asphaltierten Parkplatz zu errichten.

II. PACHTOBJEKT, ZWECKWIDMUNG

(1) Verpachtet wird folgender Grundstücksteil aus der zuvor angeführten Liegenschaft, welche im beigelegten Lageplan (Beilage ./1) farblich markiert und in ungefährender Konfiguration ersichtlich ist. Hier soll die Errichtung eines asphaltierten Parkplatzes erfolgen.

Grundstück: Teilfläche des Gst. 1412/1 im Ausmaß von **90 m²**

Verwendungszweck: Parkplatz für Kindergarten

- (2) Die zu errichtende Parkfläche dient ausschließlich für ein gebührenfreies Halten und Parken von Personenkraftwagen. Das Pachtobjekt darf daher ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (3) Festgestellt wird, dass die vertragsgegenständliche Teilfläche des Gst. 1412/1 laut Flächenwidmungsplan derzeit die Widmung „Wohngebiet“ trägt.

III. BEGINN UND DAUER DES PACTVERHÄLTNISSSES, KÜNDIGUNG

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am **01.04.2025** und wird **auf unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich aufzukündigen.
- (2) Aufgrund der seitens der Pächterin im Zusammenhang mit der Errichtung des Parkplatzes zu investierenden Kosten verzichtet die Verpächterin jedoch für die Dauer von **15 Jahre** auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes, sodass der Vertrag von der Verpächterin erstmals zum **01.04.2040** aufgekündigt werden kann.
- (3) Ungeachtet obiger Regelung kann das Pachtverhältnis seitens der Verpächterin ohne Aufkündigungsfrist sofort mit eingeschriebenem Brief in Form einer außerordentlichen Kündigung aufgelöst werden, wenn:
 - a) die Pächterin mit der Bezahlung des Pachtzinses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen im Rückstand ist;
 - b) die Pächterin Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Zustimmung der Verpächterin unterverpachtet;
 - c) wenn die Pächterin eigenmächtig das Pachtobjekt einem anderen Verwendungszweck als vereinbart zuführt;
 - d) die Pächterin wesentliche Bestimmungen dieses Pachtvertrages trotz schriftlicher Mahnung fortdauernd und neuerlich verletzt;
 - e) wenn die Pächterin bei Nutzung der Pachtfläche gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder wenn die Pächterin behördlichen Anordnungen betreffend die Pachtfläche nicht Folge leistet oder
 - f) wenn die Pächterin ihrer Verpflichtung zur Reinhaltung des gesamten Pachtobjektes nicht nachkommt.
 - g) Wenn die Pächterin den Betrieb des Kindergartens des angrenzenden Kindergartens einstellt.

IV. PACTZINS

- (1) Der derzeitige jährlich zu entrichtende Pachtzins beträgt **EUR 90,00** (in Worten: EURO neunzig).
- (2) Die Verpächterin macht voraussichtlich von der Umsatzsteuerbefreiung gemäß UStG 1994 Gebrauch. Sollte die Verpächterin während der Dauer des Pachtverhältnisses künftig zur Umsatzsteuerpflicht optieren oder - aus welchem Grund auch immer -

umsatzsteuerpflichtig werden, so ist sie berechtigt, der Pächterin zusätzlich zum angeführten Pachtzins samt den weiter zu verrechnenden Abgaben, Gebühren, etc. auch die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

- (3) Der jährliche Pachtzins ist jeweils am **10. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein** an die Verpächterin auf das von ihr bekanntgegebene inländische Bankkonto zur Zahlung fällig.
- (4) Der anteilige Pachtzins von Vertragsbeginn zur ersten Fälligkeit ist binnen 14 Tagen nach kirchenbehördlicher Genehmigung zu bezahlen.
- (5) Bei Zahlungsverzug hat die Pächterin Verzugszinsen in einer solchen Höhe zu entrichten, wie die Verpächterin selbst Zinsen für einen beanspruchten Bankkredit zu leisten hat, ansonsten 6 % p.a.
- (6) Der vereinbarte Pachtzins ist wertgesichert und ändert sich demnach ab demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, ab bzw. um welchen der Index der Verbraucherpreise (VPI) 2020=100, Grundzahl Indexzahl des Monats der Vertragsunterfertigung und kirchenbehördlicher Genehmigung, eine Änderung erfährt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, ist der an seine Stelle tretende oder ein anderer vergleichbarer Index heranzuziehen. Die Wertanpassung des Pachtzinses für ein Pachtjahr erfolgt jährlich jeweils mit der Indexziffer des VPI 2020, die für den Monat September des jeweiligen Pachtjahres verlautbart wird. Der Pachtzins für das laufende Jahr verändert sich dabei in dem Ausmaß, in dem sich die Indexziffer für September des laufenden Jahres gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die Verpächterin ist berechtigt, die sich aus der Indexänderung ergebenden Beträge von der Pächterin innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Pachtentgeltes auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gelten unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Pachtentgeltes.
- (7) Allfällige Aufschließungskosten und Erhaltungsbeiträge, die während des Bestehens dieses Pachtvertrages für die Pachtfläche zur Vorschreibung gelangen sollten, können von der Verpächterin an die Pächterin weiterverrechnet werden.

V. INSTANDSETZUNG UND INSTANDHALTUNG

- (1) Der Pächterin ist es gestattet die vorstehenden Flächen auf eigene Kosten zu asphaltieren.
- (2) Alle Kosten, die mit der Errichtung, Erhaltung, Instandsetzung und dem Betrieb anfallen sind von der Pächterin zu tragen.
- (1) Die Verpächterin ist zu keinerlei Aufwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Pachtobjektes verpflichtet. Für Aufwendungen, welcher Art auch immer, welche die Pächterin auf das Pachtobjekt gemacht hat, ist die Verpächterin zu keinerlei Ersatzleistungen verpflichtet. Anlagen und Einrichtungen sind auf Kosten der Pächterin zu errichten und zu erhalten.
- (2) Umfassende Geländeänderungen und Bepflanzungen bzw. Baumaßnahmen (Zaunerrichtungen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterseite.

- (3) Des Weiteren verpflichtet sich die Pächterin dazu, das gesamte Pachtobjekt stets in ordentlichem und gepflegtem Zustand zu erhalten und alles zu vermeiden, was zu einer Schädigung des Bodens führen könnte. Die Pächterin haftet für jede Kontaminierung des Bodens (zB Verunreinigungen durch Öl und Treibstoffe).
- (4) Die Pächterseite hat das Abstellen von nicht angemeldeten Kraftfahrzeugen sowie das Ablagern von Müll auf dem Pachtobjekt durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- (5) Allfällige durch den Betrieb des Parkplatzes bedingte Verunreinigungen der Nachbargrundflächen sind von der Pächterin auf ihre Kosten zu entfernen. Sollte die Pächterin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so kann die Verpächterin diese Arbeiten nach zweimaliger vorheriger Einmahnung in Auftrag geben und die daraus erwachsenden Kosten der Pächterin in Rechnung stellen.
- (6) Die Pächterin trägt dafür Sorge, dass durch die Benützung des Pachtobjektes die Restfläche der angrenzenden kirchlichen Grundstücke, insbesondere im Hinblick auf das dort befindlichen Pfarrheim, in ihrer Benutzbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

VI. HAFTUNG, PFLICHTEN DER PÄCHTERIN

- (1) Der Pächterin ist der Zustand des Pachtobjekts aus eigener Anschauung bekannt. Die Verpächterin haftet nicht für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Pachtobjektes. Aus diesem Titel kann die Pächterin keinen Anspruch auf Reduzierung des Pachtzinses geltend machen.
- (2) Die Pächterin verpflichtet sich, alle für die Benützung des Pachtobjektes maßgeblichen, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Raumordnungsrecht, Baurecht, Straßenverkehrsordnung etc.) sowie die jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Der Parkplatz ist mit einer ausreichenden und den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen entsprechenden Fundamentierung und Entwässerungsmöglichkeit zu versehen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Pachtobjekt im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet ist. Die Marktgemeinde Taufkirchen a.d. Trautnach verpflichtet sich, dass sie die bestehende Widmung auf Grundstück 1412/1 ungeachtet der geplanten Errichtung eines Parkplatzes unangetastet lässt, insbesondere keine Umwidmung zu Verkehrsfläche etc. veranlasst. Eine Umwidmung stellt eine Vertragsverletzung im Sinne dieses Vertrages dar und ermächtigt die Pächterin zur sofortigen Vertragsauflösung. Die Pächterin ist verpflichtet nach Vertragsauflösung den ursprünglichen Widmungszustand „Wohngebiet“ wiederzustellen. Die Pächterin ist aufgrund dieser Übereinkunft verpflichtet, dass sie in Ermangelung einer Rückwidmung der Flächen einen monatlichen Betrag in der Höhe des 15-fachen des (valorisierenden) Pachtzinses zu zahlen hat (Konventionalstrafe gem. § 1336 ABGB) und zwar solange der ursprüngliche Widmungszustand wiederhergestellt wird und die Wiederherstellung des Grundstückes (grüne Wiese) erfolgt ist.
- (4) Die Schneeräum- und Streupflicht im Sinne der geltenden StVO (§93 StVO) sowie die Wegehalterhaftung (gem. § 1319a ABGB) obliegt für das Pachtobjekt der Pächterin. Die Pächterin nimmt insbesondere die Pflichten des Wegehalters nach ABGB und die Pflichten des Anrainers gemäß StVO wahr und hält die Pfarrpfründe diesbezüglich schad- und klaglos.

- (5) Auf bestehende Grenzmarkierungen ist bei der Instandsetzung und Instandhaltung der Parkplätze Bedacht zu nehmen.
- (6) Die Pächterin verpflichtet sich nach Errichtung des Parkplatzes durch das Anbringen von Hinweistafeln entsprechend zu kennzeichnen, sodass Ersitzungen Rechte durch Dritte unterbunden werden.
- (7) Der Rückschnitt der Bäume bzw. die gänzliche Fällung der dort stehenden Bäume hat unter vorheriger Absprache mit der Verpächterin zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt die Pächterin. Die Pächterin entlastet die Verpächterin von jeder Haftung aus allenfalls herabfallenden Ästen bzw. umstürzenden Bäumen (gem. §1319 ABGB analog) und sichert Schad- und Klagloshaltung zu.
- (8) Die Pächterin verpflichtet sich, die Verpächterin gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen dritter Personen, die sich aus der Nutzung des Pachtobjekts oder aus Vertragsverletzungen der Pächterin ergeben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (9) Die Pächterin wurde auf die grundbücherlichen Lasten hingewiesen. Diese dürfen durch die Bauführung nicht beeinträchtigt werden. Besonders wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe eine elektronische Hochspannungsleitung samt Schutzzone sich befindet. Die Pächterin hat selbstständig Nachforschung zu bücherlichen und außerbücherlichen Leitungsrechten zu betreiben und die baulichen Maßnahmen entsprechend abzustimmen.

VII. WEITERGABE - UNTERVERPACHTUNG

- (1) Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Pachtobjektes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Vorab erlaubt ist die unentgeltliche Weitergabe an Bedienstete des Kindergartens und/oder Besucher des Kindergartens.

VIII. RÜCKGABGE DES PACHTOBJEKTS

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, bei Beendigung des Pachtverhältnisses das Pachtobjekt auf ihre Kosten als „grüne Wiese“ zurückzustellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt. Der Pächterin stehen gegenüber der Verpächterin für am Pachtobjekt getätigte Investitionen keine Ansprüche auf Ersatz zu. In Ermangelung der Rückversetzung gilt die Konventionalstrafe gem. VI Abs. 3 als vereinbart und wird nochmals darauf verwiesen.
- (2) Die Rekultivierung ist – sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird - so zeitig durchzuführen, dass bei Beendigung des Pachtvertrages der Zustand „grüne Wiese“ hergestellt worden ist.

IX. SONSTIGES

- (1) Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach §§ 934 und 935 ABGB diesen Vertrag geschlossen hätten (Erwerb aus besonderer Vorliebe). Vorstehendes gilt insbesondere im Hinblick auf die vereinbarte Konventionalstrafe.

- (2) Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsparteien bestimmt ist.
- (3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige Namens- und Anschriftenänderungen dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls Zustellungen von Schriftstücken an die in diesem Vertrag genannten Namen und Zustellanschriften als rechtswirksam gelten.
- (4) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen sollte, wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
- (5) Alle Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (6) Alle Kosten, die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages zusammenhängen, sind von der Pächterin zu tragen, insbesondere auch die an das Finanzamt abzuführende Bestandvertragsgebühr laut Gebührengesetz 1957 sowie einer Gebühr von **EUR 40,00** (in Worten: Euro dreißig) für die kirchenbehördliche Genehmigung des Vertrags.
- (7) Der Vertrag wurde in der Sitzung des FA Finanzen der Pfarre Taufkirchen a.d. Trattnach beschlossen und in der Sitzung des Pfarrgemeinderates in der vorliegenden Form genehmigt. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf.

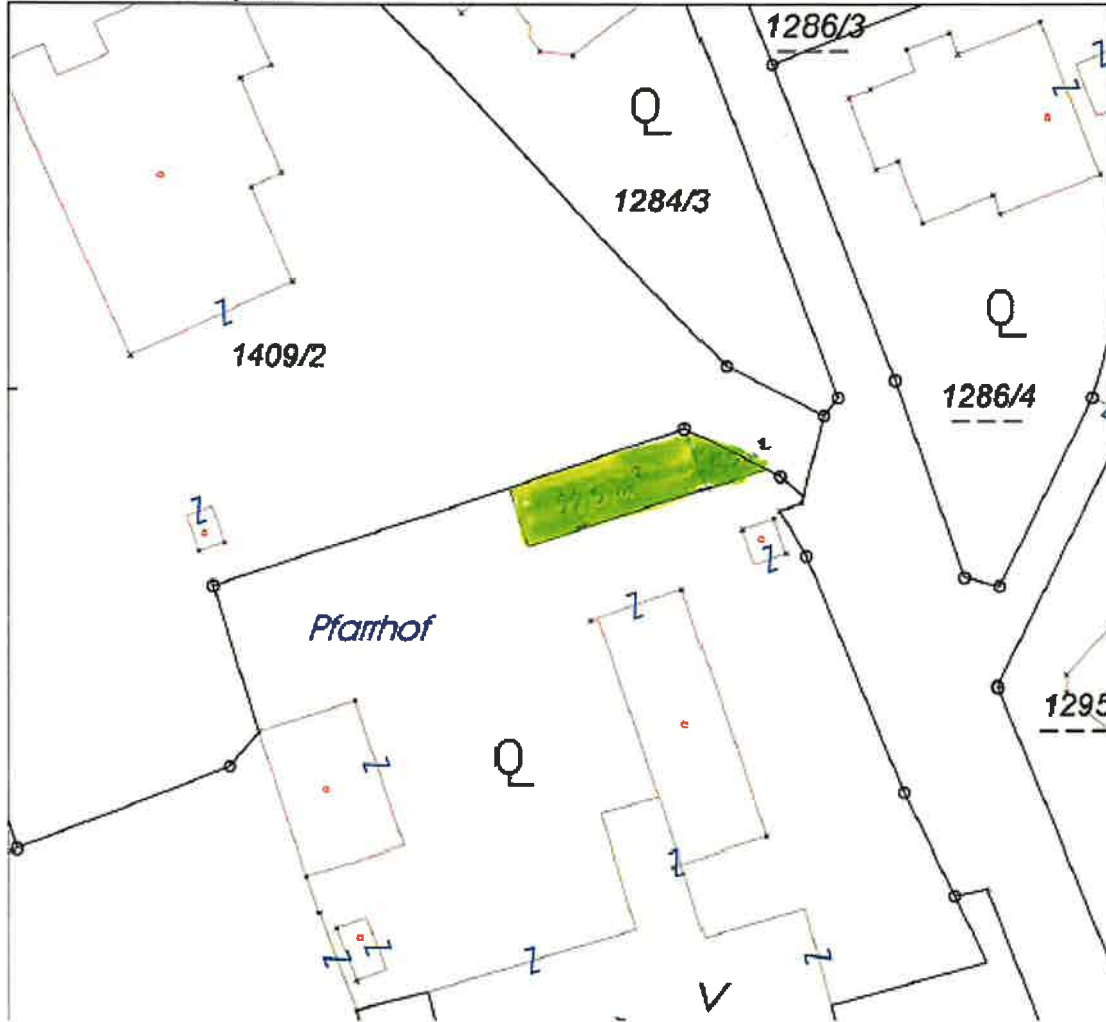
Beilagen:

- ./1 Lageplan Pachtfläche
- ./2 Planskizze Parkplatz
- ./3 Fotodokumentation des derzeitigen Standes

./1 Lageplan Pachtfläche



./2 Planskizze Parkplatz



./3 Fotodokumentation des derzeitigen Standes



Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehender Pachtvertrag mit Diözese Linz hinsichtlich der Anpachtung der betreffenden Fläche und bauliche Umsetzung der Parkplätze beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: Abwasserbeseitigungsanlage BA 15 Erweiterung; Förderungsvertrag und Annahmeerklärung

Mit Schreiben vom 07.01.2025 wurde der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach von der Kommunalkredit Public Consulting zum Förderungsantrag C006169, Abwasserentsorgungsanlage BA 15 Erweiterung der Förderungsvertrag samt Information übermittelt, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung wurden zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach**, GKZ 40829, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 19.12.2024, Antragsnummer **C006169**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 15 Erweiterung.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• Anschlussgebühren	Euro	62.370,00
• Eigenmittel	Euro	23.000,00
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	50.600,00
• weitere Förderungen *) _____	Euro	
• Restfinanzierung	Euro	94.030,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	230.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Aus Sicht der Gemeinde kann dem Förderungsvertrag und der Annahmeerklärung vollinhaltlich die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es mögen der vorliegende Förderungsvertrag zum Förderungsantrag C006169, Abwasserentsorgungsanlage BA 15 Erweiterung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie die vorliegende Annahmeerklärung vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Kommunalfahrzeug mit Zusatzgeräten;
a) Grundsatzbeschluss
b) Finanzierung mit Kreditüberschreitung

a) Grundsatzbeschluss

Die Marktgemeinde beabsichtigt den Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges sowie eines Böschungsmähers. Der bisherige Traktor Deutz Agrotion 130 mit Mammut-Frontlader, Baujahr 2003, wird täglich für zahlreiche kommunale Aufgaben eingesetzt, darunter Kanalinstandsetzung, Kanalwartung, Kontrolle der Pumpwerke, Straßenerhaltung- und -instandsetzung, Instandhaltung der Ortsbeleuchtung, Winterdienst, etc. Mit aktuell 9.600 Betriebsstunden sind in den letzten Jahren verstärkt Reparaturen erforderlich geworden, was zu steigenden Instandhaltungskosten geführt hat (z.B. Ölverlust, Dieserverlust, Wasserpumpe und Klimaleitung undicht).

Für die Gemeinde ist es wichtig, dass das Kommunalfahrzeug ausgetauscht werden kann, um auch weiterhin den gewohnten guten Service für die Gemeindebürger sicherstellen zu können. Die Anforderungen an den Bauhof sind vielseitig und nur mit einem leistungsfähigen und zuverlässigen Kommunalfahrzeug lassen sich die vielfältigen Aufgaben nachhaltig bewältigen.

b) Finanzierung mit Kreditüberschreitung

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2024, TOP 3, wurde im Voranschlag der Marktgemeinde für den Ankauf des Kommunalfahrzeuges ein Gesamtkostenbetrag von insgesamt € 208.200,00 veranschlagt und beschlossen. Nunmehr liegt ein auf die Anforderungen adaptiertes Angebot mit Mehrkosten in Höhe von € 5.400 vor. Folgende abweichende Finanzierung des Vorhabens gegenüber der Voranschlagsbeträge ergeben sich dadurch:

Finanzierung Traktor Gegenüberstellung	VA 2025	Finanzierung lt. aktuellem Ange- bot	Differenz
Haushaltsrücklagenent- nahme	€ 59.300	€ 59.940	+ € 640
Bedarfszuweisung	€ 104.100	€ 106.800	+ € 2.700
Kanal-Rücklage	€ 20.800	€ 21.360	+ € 560
Verkauf Traktor	€ 24.000	€ 25.500	+ € 1.500
Summe	€ 208.200	€ 213.600	+ € 5.400

Gemäß § 79 (2) Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF bedürfen Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) der vorherigen **Beschlussfassung** durch den **Gemeinderat**.

Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,

1. wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder
2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr als erreicht gilt oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.

Ein Nachtragsvoranschlag ist aufgrund der Höhe der Überschreitung nicht notwendig. Auch der Haushaltsausgleich ist aufgrund der Kreditüberschreitung nicht gefährdet.

Seitens der Gemeinde wurde ein Antrag auf Bedarfszuweisung mit Datum vom 25.02.2025 gestellt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.03.2025, ZI: IKD-2022-102510/10-Kep, wurde folgender Finanzierungsplan übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2025	Gesamt in Euro
Sonstige Mittel - Verkaufserlös Altfahrzeug	25.500	25.500
Eigenmittel der Gemeinde - Kanal-Rücklage	21.360	21.360
Haushaltsrücklagen	59.940	59.940
BZ - Projektfonds	106.800	106.800
Summe in Euro	213.600	213.600

Die Erledigung des Landes wurde dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung beigelegt.

Aus Sicht der Gemeinde können

- a) der Grundsatzbeschluss für den Ankauf des neuen Kommunalfahrzeuges und des Böschungsmähers sowie
- b) die aufgelisteten Kreditüberschreitungen und der vorstehende Finanzierungsplan

beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Bezüglich der Anfrage von Herrn Johann Trinkfass erklärt der Bürgermeister, dass eine Rücknahme der Altgeräte erforderlich ist und kein freier Verkauf vorgesehen ist. Diese Vorgehensweise sei insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen notwendig.

Der Bürgermeister führt weiters aus, dass voraussichtlich mit 1.04. eine Preiserhöhung bevorsteht. Diese wird sich auf etwa 4,5 % belaufen.

Bürgermeister Schaur hofft, dass die Gemeinde noch zu den bisherigen Konditionen beliefert wird.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen

- a) der Grundsatzbeschluss für den Ankauf des neuen Kommunalfahrzeuges und des Böschungsmähers sowie**
- b) die aufgelisteten Kreditüberschreitungen und der vorstehende Finanzierungsplan**

beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Essen auf Rädern; Änderung Regulativ

Mit der Aktion "Essen auf Rädern" wurde eine Einrichtung geschaffen, die es älteren und betagten Bürgern ermöglichen soll, ihr tägliches Mittagessen (auch an Sonn- und Feiertagen) zu Hause einnehmen zu können.

Die Aktion wird von den Gemeinden Kallham, Neumarkt, Pötting und Taufkirchen gemeinsam durchgeführt. Es können Personen aus allen vier Gemeinden daran teilnehmen.

Dank der vielen freiwilligen Essenzusteller können über 50 Essensteilnehmer täglich mit dieser sozialen Aktion versorgt werden.

Seit 01. Juli 2017 erfolgt die Zubereitung des Essens durch die Küche des BAPH Kallham. Es kann zwischen drei Menüs (Diätverpflegung, Schonkost und Normalkost) ausgewählt werden.

Das BAPH Kallham wird ab April 2025 die Vorschreibung der Essenskosten an die einzelnen Teilnehmer nicht mehr durchführen.

Es soll künftig ein Pauschalbeitrag von € 9,50/Portion mit Abbuchung eingehoben werden. In diesem Beitrag sind die Essenskosten und ein Abwicklungsbeitrag enthalten. Der Abwicklungsbeitrag ist an die Gemeinde Kallham zu überweisen, da die Gemeinde Kallham für die Abwicklung (Autoinstandhaltung, Sprit, Versicherung, Verwaltung, usw.) zuständig ist. Bei außergewöhnlichen Ausgaben, die nicht gedeckt sind, tritt wie bisher der vereinbarte Schlüssel in Kraft.

Die Kosten für die Zustellung betragen derzeit EUR 1,46 pro Portion. Bei Ausgleichszulagenbezieher wird diese von der jeweiligen Gemeinde übernommen. Ab April 2025 soll der Abwicklungsbeitrag auf € 1,70 angehoben werden.

Weiters wird seit November 2013 eine Versicherungsgebühr von EUR 0,21 pro Portion dem jeweiligen Essensbezieher verrechnet.

Nachstehendes Regulativ ist daher von allen teilnehmenden Gemeinden zu beschließen:

REGULATIV

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 25.03.2025 über die Aktion „Essen auf Rädern“.

I. Gegenstand

Die Gemeinde Kallham führt seit 16. Juni 1994 die Aktion „Essen auf Rädern“. Sie hat den Zweck, einen unterstützungsbedürftigen Personenkreis mit einer warmen Mahlzeit zu versorgen.

II. Organisation

1. Teilnahmeberechtigt an der Aktion „Essen auf Rädern“ sind Personen, die in Kallham ihren Wohnsitz haben und insbesondere
 - a) infolge ihres Alters oder Gebrechens nicht in der Lage sind, sich eine Mahlzeit selbst zuzubereiten,
 - b) keine Haushaltsangehörigen haben, die ihnen eine Mahlzeit tatsächlich zubereiten.

Personen aus den Gemeinden Neumarkt i.H., Taufkirchen/Tr. und Pötting können unter der Voraussetzung an der Aktion „Essen auf Rädern“ teilnehmen, sodass der Gemeinde Kallham keine Mehrkosten entstehen und die jeweilige Gemeinde den pauschalen Beitrag an ihre EssensteilnehmerInnen vorschreibt bzw. von denen einbezieht. Der Abwicklungsbeitrag ist dann an die Gemeinde Kallham zu überweisen.

Über Zweifelsfälle betr. Teilnahmeberechtigung entscheidet der/die BürgermeisterIn.

2. Die Essenzustellung erfolgt täglich zu den Mittagsstunden von Montag bis Sonntag.
3. Interessenten an dieser Aktion melden ihre Teilnahme beim Gemeindeamt Kallham mittels Antragsformulars an.

4. Vorübergehende Abmeldung von der Aktion sind bei entsprechender Begründung möglich. Solche Abmeldungen müssen bis spätestens am Vortag erfolgen, damit sie berücksichtigt werden können.

III. Beitragsleistung

Zu den Gestehungskosten leistet der Teilnehmer pro Mahlzeit einen pauschalen Beitrag von derzeit € 9,50 inkl. MwSt. Darin sind die Essenkosten von derzeit € 7,80 inkl. MwSt und ein Abwicklungsbeitrag von derzeit € 1,70 inkl. MwSt. enthalten. Anpassung nach SHV-Vorschreibung und bei Bedarf für die Kostendeckung der Abwicklung der Aktion „Essen auf Rädern“.

IV. Essenszubereitung

Die Zubereitung der erforderlichen Mahlzeiten erfolgt durch das Bezirksalten- u. Pflegeheim Kallham, Kirchenfeld 15, 4720 Kallham.

V. Zustellung der Mahlzeiten

Die Zustellung der Mahlzeiten erfolgt von freiwilligen Helfern im Punkt II Abs. 2 genannten Zeitraum. Dafür wurden von der Gemeinde 2 PKW's angekauft, mit denen die Mahlzeiten zugestellt werden.

VI. Schlussabstimmungen

1. Auf diese im Rahmen der sozialen Dienste zu erbringenden Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
2. Bei AusgleichszulagenbezieherInnen übernimmt die Gemeinde den Abwicklungsbeitrag abzüglich Versicherung.
3. Bei außergewöhnlichen Ausgaben, die nicht gedeckt sind, wird der Abgang auf die 4 Teilnehmenden Gemeinden wie folgt aufgeteilt: 1/3 des Abganges zu gleichen Teilen auf die 4 Gemeinden und 2/3 des restlichen Abganges prozentuell nach Einwohnerstand per 31.10. des jeweiligen Jahres;
4. Dieser Beschluss tritt mit 01.04.2025 in Kraft. Das Regulativ vom 08.07.1994 tritt hiermit außer Kraft.

Künftig wird daher die Gemeinde Taufkirchen die Vorschreibung der Essensportionen (EUR 7,80) und des Abwicklungsbeitrages (EUR 1,70 inkl. EUR 0,21 Versicherung) von den teilnehmenden Personen einheben.

Bei den Ausgleichszulagenbeziehern wird nur der Portionsbeitrag und der Versicherungsbeitrag eingehoben. Die Differenz von EUR 1,49 ist von der Gemeinde zu tragen.

Da für die Essensbezieher doch einige Kosten anfallen, werden die Beträge ab 01.04.2025 monatlich im Nachhinein verrechnet.

Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehendes Regulativ beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 6: Allfälliges

a) Kindergartensanierung

Der Bürgermeister informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass die Sanierungsarbeiten im Kindergarten planmäßig voranschreiten. Derzeit läuft die Gartengestaltung. Weiters wurde eine Stützmauer errichtet.

Parallel dazu werden die Gruppenräume sukzessive saniert. Aktuell sind die Wiesen-Gruppe und der Bewegungsraum an der Reihe. Dort erfolgt unter anderem die Umstellung der Heizung auf ein Zweileitungssystem, außerdem werden Akustikdecken, eine neue Beleuchtung, Böden und Türen eingebaut. Ziel ist, diese Arbeiten bis zu den Osterferien abzuschließen und anschließend mit der nächsten Gruppe fortzufahren. Die Fertigstellung der gesamten Sanierung ist mit Beginn des neuen Kindergartenjahres geplant – inklusive Garten und Spielplatz.

Hinsichtlich der Kosten wird mit einer Erhöhung gerechnet, genaue Zahlen liegen noch nicht vor. Ein neues Finanzierungskonzept wird vorbereitet, um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können.

Der Bürgermeister zeigt sich überzeugt, dass nach Abschluss ein moderner und kindgerechter Kindergarten zur Verfügung steht.

b) FF Keneding Fahrzeugsegung

Der Vorsitzende erwähnt, dass die Mitglieder des Gemeinderates zur Fahrzeugsegung der FF Keneding am 27.04.2025 herzlich eingeladen wurden.

Alle Gemeinderatsmitglieder sind dazu herzlich willkommen. Im Rahmen der Feier wird das neue Kleinlöschfahrzeug (KLF) offiziell übergeben.

c) Flurreinigung

Der Bürgermeister bedankt sich bei Umweltausschussobmann Johann Trinkfass für die Organisation und Durchführung der diesjährigen Flurreinigungsaktion.

Es sei wieder einiges an Müll zusammengekommen, was die Bedeutung dieser Aktion unterstreiche.

d) Flurreinigung

GRM Johann Trinkfass bedankt sich ebenfalls für die rege Teilnahme an der Flurreinigungsaktion, an der heuer 85 Personen mitgewirkt haben.

Weiters lädt er alle Gemeinderatsmitglieder herzlich zur Ostereier-Rallye am 19. April am Parkplatz und Foyer beim Gemeindezentrum ein.

e) Rurasmus

Bürgermeister Schaur ersucht anschließend Sandra Frank ihr Projekt zur Neugestaltung des Kirchenplatzes vorzustellen.

Sandra Frank präsentiert den Mitgliedern des Gemeinderates mittels PowerPoint-Präsentation die bisher geplanten Schritte und gibt einen Überblick über den aktuellen Planungsstand.

Sie erwähnt, dass bereits viele Bürgerwünsche umgesetzt wurden. Im Juni wird sie erneut über das Projekt berichten.

In der Folge lädt sie alle Gemeinderäte zu dem am 5.04.2025, 15.00 Uhr, stattfindenden Picknick am Kirchenplatzl ein. Dort können neue Ideen und Wünsche für ein lebendiges und zukunftsfähiges Taufkirchen eingebracht werden. Sie ersucht weiters um Teilnahme an der derzeit laufenden Onlineumfrage.

Bgm. Schaur bedankt sich herzlich bei Sandra Frank für die gelungene Präsentation und die engagierte Planung des Projekts.

f) Unibox

GRM Johann Trinkfass erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Unibox und fragt, was damit geschehen soll.

Der Bürgermeister erklärt, dass derzeit keine festen Ansprechpersonen dafür vorhanden sind. Laut Medienberichten ist jedoch eine Änderung geplant, die eine 24-Stunden-Öffnung vorsehen könnte.

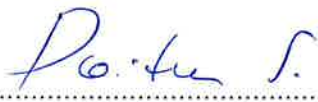
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16. Dezember 2024 wurde keine Einwendung erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....

(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13.5.25 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 13.5.25

Der Vorsitzende:


.....
(ÖVP)


.....


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)